

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Pleines
Vorname	Jochen
Titel	

Anschrift

Wohnort	Tuttlingen
Postleitzahl	78532
Straße und Hausnr.	Dachsweg 6
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	jochen.pleines@web.de

Wortlaut der Petition

Der Deutsche Bundestag möge beschließen
anstatt der seit 2005 bestehenden pauschalen Besteuerung der gesetzlichen Rente (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a
DBuchst. aa EStG) wird der Rentenfreibetrag individuell festgestellt. Von der Rente sind nur der Ertragsanteil,
die versicherungsfremden Leistungen sowie die seit 2005 vorläufig steuerfrei gestellten Rentenbeiträge -
nachgelagert - als Einkommen zu berücksichtigen.
(Quellen: „Die Rentenversicherung“, Heft-2-2015; BILD, 13.4.16; PLUS-MINUS, 11.5.16;

Begründung

Der durch eigene Beiträge angesparte Rentenanspruch ist gem. Art. 14 Abs.1 GG geschütztes Eigentum des
Versicherten und somit Teil seines Vermögens. Der überwiegende Teil der späteren Rente ist daher
Auszahlung dieses Vermögens. Vermögen ist aber kein Einkommen und kann folgerichtig (BVerfG, 2 BvL
17/99 vom 6.3.2002, Abs. 214 ff.) nur im Rahmen einer Vermögenssteuer nicht jedoch als Einkommen
besteuert werden, selbst dann nicht, wenn der Aufbau des Vermögens völlig unverteuert erfolgte. Dabei
konnte der Rentenanspruch nie ganz unverteuert aufgebaut werden.

Will man nicht Vorsatz unterstellen, dann ist die seit 2005 bestehende pauschale Besteuerung der Renten
handwerkliches Unvermögen, das BVerfG-Urteil (Az.: 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002) sachgerecht umzusetzen.
Denn aus jedem Rentenbescheid ist einfach abzulesen:

Vermögenswerter Rentenanteil (BFH v. 23.10.2013 – X R 3/12, Abs. 31) =
(Beitrags-Entgeltpunkte : persönliche Entgeltpunkte) x Kapitalanteil der Rente.
Rentenfreibetrag =
(vermögenswerter Rentenanteil abzüglich seit 2005 steuerfrei gestellte Rentenbeiträge).

Einfacher geht es nun wirklich nicht. Die pauschale Besteuerung des vermögenswerten Rentenanteils als
Einkommen entspricht somit nicht den zwingenden Vorgaben des BVerfG einer folgerichtigen
Steuergesetzgebung.

Dass das BfM bei der pauschalen Rentenbesteuerung keinen Handlungsbedarf sieht, ist aufgrund der
Milliarden-Steuererhöhungen verständlich, rechtfertigt aber nicht die Fehlbesteuerung von Vermögen als
Einkommen.
Schon 2007 haben namhafte Fachleute auf die Doppelbesteuerung bzw. Fehlbesteuerung hingewiesen.

Entgegen der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung hat auch das BVerfG - ohne nähere Begründung
(Beschluss vom 30.09.2015 -2 BvR 1066/10, Abs. 54 -56) - keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen
die Besteuerung von Vermögen als Einkommen gesehen und die gegen das AltEinkG eingelegte
Verfassungsbeschwerde nicht angenommen. Eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit steht deshalb
noch aus.

Es ist richtig und gerecht, unverteuertes Einkommen zu vermeiden. Das durch Einkommen aufgebaute
Vermögen kann aber nicht mehr als Einkommen besteuert werden. Der Gesetzgeber sollte deshalb in der
Rentenbesteuerung zumindest fundamentale Grundsätze der Verfassung wieder zur Geltung bringen. Gerade
diejenigen ca. 4 Millionen Menschen, die über Jahrzehnte eine ausreichende eigene Altersversorgung

aufgebaut haben, werden jetzt im Alter für ihre Eigenvorsorge „bestraft“.

Darüber hinaus ist der Gesetzgeber gefordert, für zukünftige Rentner-Generationen eine ausreichende Altersversorgung zu ermöglichen. Es ist höchste Zeit, auch Vorsorge gegen Altersarmut neu zu denken.

Anregungen für die Forendiskussion

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
